



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Volker Bauer CSU**
vom 13.04.2021

Waldumbau und Freizeit

Aktuell werden im Freistaat Bayern die Forstlichen Gutachten durchgeführt, um den Status quo und Herausforderungen des Waldumbaus zu erheben. Private und staatliche Jagd tragen durch erhöhte Abschusszahlen ihren Teil der Verantwortung, um zum Aufwuchs klimaresilienter Wälder beizutragen, wenn dieser richtig gepflanzt und geforstet wird. Die gleichermaßen noch eine weidgerechte Jagd inklusive weitsichtig limitierender Hege zulassenden, gewachsenen Strecken verwundern umso mehr, als die Bedingungen für eine gelingende Jagd im Freistaat flächendeckend erschwert sind.

Nicht zuletzt durch die COVID-19-Pandemie hat der Druck auf die heimische Natur und damit auch auf die Reviere/Bezirke und das in ihnen lebende Wild zugenommen und zu einer Verhaltensanpassung geführt. Bei allem grundsätzlichen Verständnis für die Nutzung der Natur als Erholungsraum, entstehen insbesondere im Kontext wilden Mountainbikens und von führungsunfähigen Hunden große Belastungen für eine gelingende Jagd und damit indirekt auch einen gelingenden Waldumbau.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Erfolgt in einzelnen Forstbetrieben oder flächendeckend im Freistaat eine Erhebung des Freizeitdrucks auf die Pirschbezirke durch Mountainbiker? 2
- 2.1 Wenn ja, wo? 2
- 2.2 Wenn ja, nach welchen Kriterien? 2
- 2.3 Wenn nein, warum nicht? 2
3. Zu den Hinweisen zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes Teil 6 „Erholung in der freien Natur“ und zu möglichen Beschränkungen des Betretungsrechts 2
- 3.1 In welchen Forstbetrieben besitzen die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) Kenntnis über illegal errichtete Mountainbike(MTB)-Strecken? 2
- 3.2 Wie wird seitens der Forstbetriebsleiter und Förster gegen diese vorgegangen (inklusive Auflistung rückgebauter Strecken seit Januar 2021)? 2
- 3.3 In welcher Form wurde durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und seitens der BaySF, als größtem Waldbesitzer im Freistaat, in den letzten beiden Jahren die Zusammenarbeit mit dem organisierten Sport (Deutscher Alpenverein – DAV, Radsportverbände etc.) gesucht, um eine Naturnutzung im Rahmen der rechtlich zulässigen Banden auf den Weg zu bringen bzw. Konzepte für eine so gestaltete Nutzungslenkung zu implementieren (bitte konkreten Output aufführen)? 3
- 4.1 Wer haftet bei Duldung bestehender illegaler Mountainbike-Trials im Wald bei Trials, die den Anforderungen des oben zitierten Vollzugshinweises nicht entsprechen, aber keine illegalen Bauwerke aufweisen? 3
- 4.2 Wer haftet bei Duldung bestehender illegaler Mountainbike-Trials im Wald bei Trials, die den Anforderungen des oben zitierten Vollzugshinweises nicht entsprechen und illegale Bauwerke aufweisen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5. Mit Blick auf die Begründung von Störungsverboten in 2.5.1.1 Nr. 1 des oben zitierten Vollzugshinweises („Schutz der Brut- und Lebensstätten von störungsempfindlichen Tierarten und Pflanzenbeständen“) und der Schwierigkeiten mit nicht führungsfähigen Hunden 4
- 5.1 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass es zielführend wäre, den Begriff „unbeaufsichtigt“ in Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) durch „nicht angeleint“ zu ersetzen und die Nummer um ein „(ausgenommen ausgebildete Hunde im Zuge der berechtigten Jagdausübung oder eines angeordneten Such-, Rettungs- oder Bergungseinsatzes)“ zu ergänzen, um unnötige Beunruhigung der Reviere und Pirschbezirke und damit eine für den Waldumbau nachteilige, erschwerte Jagd zu vermeiden? 4
- 5.2 Wenn nein, worin liegt diese Ablehnung entgegen den Interessen der Jagd, der Forstwirtschaft und final auch des Klimaschutzes begründet? 4

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 19.05.2021

- 1. Erfolgt in einzelnen Forstbetrieben oder flächendeckend im Freistaat eine Erhebung des Freizeitdrucks auf die Pirschbezirke durch Mountainbiker?**
- 2.1 Wenn ja, wo?**
- 2.2 Wenn ja, nach welchen Kriterien?**
- 2.3 Wenn nein, warum nicht?**

Eine standardisierte und systematisierte Erhebung der Nutzung von Staatswaldflächen durch Mountainbiker erfolgt nicht.

Eine solche Erhebung wäre mit immensem Aufwand verbunden und auf der Fläche kaum umsetzbar.

- 3. Zu den Hinweisen zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes Teil 6 „Erholung in der freien Natur“ und zu möglichen Beschränkungen des Betretungsrechts**
- 3.1 In welchen Forstbetrieben besitzen die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) Kenntnis über illegal errichtete Mountainbike(MTB)-Strecken?**

Nach Angaben der Bayerischen Staatsforsten liegen aktuell in den Forstbetrieben Allersberg, Arnstein, Bad Brückenau, Coburg, Ebrach, Forchheim, Heigenbrücken, Kaisheim, Nürnberg, Rothenbuch, Rothenburg Kenntnisse über illegal errichtete Mountainbike-Strecken vor.

- 3.2 Wie wird seitens der Forstbetriebsleiter und Förster gegen diese vorgegangen (inklusive Auflistung rückgebauter Strecken seit Januar 2021)?**

Kann der oder die Ersteller einer Mountainbike-Strecke seitens der BaySF ausgemacht werden, wird bei Bedarf für eine solche Strecke in der Region die Möglichkeit der Legalisierung geprüft, sofern aus forstbetrieblicher Sicht nichts dagegenspricht. Die Legalisierung erfolgt durch eine vertragliche Vereinbarung mit einem geeigneten Partner (Gemeinde, Verein).

Besteht kein Bedarf für eine Mountainbike-Strecke, wird diese durch den Ersteller rückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Wird über den Rückbau keine Einigung mit dem Ersteller erzielt, erfolgt seitens der BaySF eine Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeige bei der Polizei.

Kann kein Ersteller ausgemacht werden, erfolgt seitens der BaySF eine Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen Unbekannt und der Rückbau der Strecke erfolgt auf Kosten der BaySF.

Seit Januar 2021 wurden in den Forstbetrieben Arnstein, Forchheim, Heigenbrücken und Nürnberg illegale MTB-Strecken rückgebaut.

3.3 In welcher Form wurde durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und seitens der BaySF, als größtem Waldbesitzer im Freistaat, in den letzten beiden Jahren die Zusammenarbeit mit dem organisierten Sport (Deutscher Alpenverein – DAV, Radsportverbände etc.) gesucht, um eine Naturnutzung im Rahmen der rechtlich zulässigen Banden auf den Weg zu bringen bzw. Konzepte für eine so gestaltete Nutzungslenkung zu implementieren (bitte konkreten Output aufführen)?

Auf Initiative des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) ist im März 2020 ein runder Tisch gemeinsam mit Verbänden sowie Organisationen, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) ins Leben gerufen worden. Mit den Vertretern (u. a. BaySF) wird gemeinsam an dem Ziel gearbeitet, eine Konzeption zur Sensibilisierung Erholungsuchender in der Natur und Kulturlandschaft zu entwickeln. Den Erholungsuchenden sollen die nötigen Informationen an die Hand gegeben werden, damit die Outdoor-Aktivitäten stärker im Einklang mit der Natur, der einheimischen Bevölkerung und insbesondere mit den Landbewirtschaftern ausgeübt werden.

Die BaySF sind an einer Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Akteuren interessiert, um gemeinsame Lösungen zur Steuerung der verschiedenen Nutzungsinteressen zu entwickeln und zu implementieren. Neben den Landkreisen, Kommunen und Tourismusverbänden sind dabei auch Vertreter der Sportverbände wichtige Partner. So finden derzeit in mehreren Forstbetrieben Gespräche mit der Beteiligung von Vertretern des DAV sowie des DIMB (Deutsche Initiative Mountainbike e. V.) zur vertraglichen Abstimmung von Nutzungskonzepten statt.

4.1 Wer haftet bei Duldung bestehender illegaler Mountainbike-Trials im Wald bei Trials, die den Anforderungen des oben zitierten Vollzugshinweises nicht entsprechen, aber keine illegalen Bauwerke aufweisen?

4.2 Wer haftet bei Duldung bestehender illegaler Mountainbike-Trials im Wald bei Trials, die den Anforderungen des oben zitierten Vollzugshinweises nicht entsprechen und illegale Bauwerke aufweisen?

Generell gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass derjenige, der eine Gefahrenlage schafft oder andauern lässt, grundsätzlich verpflichtet ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Ob nach diesen Maßstäben der Grundstückseigentümer bzw. Waldbesitzer haftbar ist, sofern es bei der Nutzung rechtswidriger Mountainbike-Trails zu Schädigungen kommt, hängt stets von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Mögliche Kriterien zur Beurteilung der Haftungsfrage sind beispielsweise die Kenntnis bzw. Gestattung des Waldbesitzers im Hinblick auf risikoreiche Nutzungen oder das Bestehen eines besonderen Nutzungsanreizes für Kinder.

- 5. Mit Blick auf die Begründung von Störungsverboten in 2.5.1.1 Nr. 1 des oben zitierten Vollzugshinweises („Schutz der Brut- und Lebensstätten von störungsempfindlichen Tierarten und Pflanzenbeständen“) und der Schwierigkeiten mit nicht führungsfähigen Hunden**
- 5.1 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass es zielführend wäre, den Begriff „unbeaufsichtigt“ in Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) durch „nicht angeleint“ zu ersetzen und die Nummer um ein „(ausgenommen ausgebildete Hunde im Zuge der berechtigten Jagdausübung oder eines angeordneten Such-, Rettungs- oder Bergungseinsatzes)“ zu ergänzen, um unnötige Beunruhigung der Reviere und Pirschbezirke und damit eine für den Waldumbau nachteilige, erschwerte Jagd zu vermeiden?**
- 5.2 Wenn nein, worin liegt diese Ablehnung entgegen den Interessen der Jagd, der Forstwirtschaft und final auch des Klimaschutzes begründet?**

Die Anfrage scheint davon auszugehen, dass allein die Leinenpflicht dem Schutz des Wildes und einer walddgerechten Jagd dienen würde. Die geltende Regelung stellt darauf ab, dass der Hundeführer in der Lage ist, das Verhalten seines Hundes zu bestimmen. Das kann durch eine Leine erfolgen, muss es aber nicht, wenn sich der Hund im tatsächlichen Einwirkungsbereich des Hundeführers befindet und auf sich einwirken lässt. Außerdem kann es örtlich eine Leinenpflicht aus besonderen Gründen geben, insbesondere aufgrund des allgemeinen Ordnungsrechts z. B. durch kommunale Satzung. Insofern liegt eine verhältnismäßige und zweckdienliche gesetzliche Regelung vor.